

Einspeisevertrag für Stromerzeugung

aus dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW)
in das Verteilnetz der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG,

nach dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der
Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG 2016) Stand November 2016

zwischen

>Anrede<
>Vorname< >Name<
>Straße<
>PLZ< >Ort<

-nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt-

und den

Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG
Konrad-Utz-Straße 10
93437 Furth im Wald

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

Vorbemerkung

Dieser Einspeisevertrag (Vertrag) basiert auf den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages aktuellen Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG). Er dient im Interesse beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Rechte und Pflichten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Anlage. Der Gesetzgeber hat dazu in der Bundestagsdrucksache 4/7024, S. 11, wörtlich ausgeführt: „Der Anlagenbetreiber kann vom Netzbetreiber den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb des eingespeisten KWK-Stroms zu einer gesetzlich geregelten Vergütung verlangen.“ Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum KWKG erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-furth.de/netz/veroeffentlichung

1. Vertragszweck und Abnahme sowie Art und Umfang der Einspeisung von KWK-Strom

- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt (**Anlage 1**) genannten KWK-Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des KWKG KWK-Strom und wird diesen gemäß der im Datenblatt von ihm gewählten Form vermarkten.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird den vom Anlagenbetreiber auf der Grundlage des KWKG erzeugten KWK-Strom nach den Vorgaben des KWKG unverzüglich am Anschlusspunkt vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen und, wenn dies nach dem KWKG verpflichtend ist, dem Anlagenbetreiber nach dem KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung vergüten.
- 1.3 Der Netzbetreiber ist von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 1.3 für die Zeit befreit, in der die Anlage nicht die „Technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers gemäß dem Netzanschlussvertrag sowie die technischen und betrieblichen Vorgaben von §§ 19, 49 EnWG einhält.
- 1.4 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht auch, wenn er oder der vorgelagerte Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten müssen, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz ohne schuldhaftes Zögern beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen.

- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm zu seiner Anlage und zum KWK-Strom gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere dass die von ihm angegebene KWK-Strommenge ausschließlich in der von diesem Vertrag geregelten Anlage erzeugt wurde und dass er Vergütungsansprüche nach dem KWKG gegenüber dem Netzbetreiber nur für KWK-Strom geltend macht. Auf Aufforderung des Netzbetreibers erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechende Nachweise, soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Anlagenbetreibers aus Sicht des Netzbetreibers erforderlich ist.
 - 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, der Anschluss der Anlage an das Netz sowie die Anschlussnutzung zum Zweck der Einspeisung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden in gesonderten Verträgen geregelt.
 - 1.7 Es gilt das KWKG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des KWKG in der jeweils gültigen Fassung gehen Regelungen in diesem Vertrag vor.
- ### 2. Netzanschlussvertrag und Übergabestelle
- 2.1 Der Anlagenbetreiber schließt für die Anlage mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag ab.
 - 2.2 Die Anlage ist über den Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen. Dieser ist die Übergabestelle und in der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag gesondert gekennzeichnet.
- ### 3. Betrieb der Anlage und Messung
- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat die Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des KWKG, den Regelungen dieses Vertrages und des Netzanschlussvertrages zu betreiben. Er darf, neben der von diesem Vertrag umfassten Anlage, keine weiteren Stromerzeugungsanlagen zwischen dieser Anlage und den Messeinrichtungen installieren oder betreiben.
 - 3.2 Die Messung der vom Anlagenbetreiber in das Netz eingespeisten KWK-Strommenge erfolgt an der Übergabestelle durch den Netzbetreiber auf Kosten des Anlagenbetreibers, soweit nicht zwischen den Parteien vereinbart ist, dass der Messstellenbetrieb vom Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.
 - 3.3 Der in der Anlage erzeugte KWK-Strom und die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie sind getrennt zu messen. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der jeweiligen Energiemengen sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.

- 3.4 Der Anlagenbetreiber hat sowohl dem Netzbetreiber wie auch dem Messstellenbetreiber und Messdienstleister auf deren Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Messeinrichtungen der Anlage zu gewähren.
- 4. Direktvermarktung, KWKG-Zuschläge, üblicher Preis und vermiedene Netzentgelte**
- 4.1 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner Anlage erzeugten KWK-Strom direkt oder verbraucht diesen selbst, sofern er nicht vom Netzbetreiber für von diesem kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom bei einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt eine Vergütung nach dem KWKG verlangen kann.
- 4.2 Für vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom zahlt dieser an den Anlagenbetreiber eine Vergütung gemäß dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Börse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal (*übliche Preis*). Weist der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber durch geeignete Unterlagen eines Dritten nach, der bereit ist, einen höheren als den in Satz 1 bestimmten Preis zu bezahlen und den KWK-Strom des Anlagenbetreibers zu diesem höheren Preis vom Netzbetreiber abzunehmen, so erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber diesen höheren Preis.
- 4.3 Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bei entsprechendem Nachweis erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die Anlage Zuschlagszahlungen auf der Grundlage und nach den Vorgaben des KWKG (*KWKG-Zuschlag*). Gleiches gilt für vermiedene Netzentgelte für die dezentrale Einspeisung der KWKG-Strommengen in das öffentliche Stromnetz, die nach § 18 Abs.2 StromNEV, ermittelt werden (*vermiedene Netznutzungsentgelte*).
- 4.4 Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Zahlungen nach dem KWKG bestehen erst ab Aufnahme des Dauerbetriebes und nur für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer.
- 4.5 Bis zur Vorlage des Bescheides über die Zulassung der Anlage oder der Bestätigung der Anzeige der BAFA bei Inanspruchnahme der Allgemeinverfügung der BAFA erfolgen Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber unter dem Vorbehalt, dass für die Anlage ein Zahlungsanspruch nach dem KWKG besteht. Erhält oder besitzt der Anlagenbetreiber keine Zulassung seiner Anlage durch die BAFA oder sind überhöhte Zuschläge oder zu hohe vermiedene Netzentgelte vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gezahlt worden, sind die überhöhten Beträge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn Änderungen des KWKG eintreten und sich dadurch die Vergütungspflicht des Netzbetreibers rückwirkend verringern sollte und eine Rückforderung rechtlich zulässig ist.
- 4.6 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 3** unter Angabe seiner Umsatzsteuernummer in Schriftform an, dann ist den Zahlungsansprüchen des Anlagenbetreibers nach dem KWKG die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Netzbetreiber zu bezahlen.
- 4.7 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Versorger ein Stromlieferungsvertrag; dann wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrages mit dem entsprechenden Versorger abgerechnet.
- 5. Abrechnung**
- 5.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das Abrechnungsjahr kein volles Kalenderjahr, wird zeitannteilig abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils auf das Jahresende. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Abrechnungszeitraum, jedoch von längstens einem Jahr und eine andere Abrechnungsweise festlegen.
- 5.2 Bei kleinen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Energie von bis zu 2 Kilowatt erhält der Anlagenbetreiber bei Ausübung seines Wahlrechts eine pauschale Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWKG-Strom für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ab dem Eingang des diesbezüglichen Antrages beim Netzbetreiber. In diesem Fall erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWKG-Strommenge.
- 5.3 Erfolgt die Messung, Ablesung und Abrechnung durch den Netzbetreiber, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber hierfür ein Entgelt gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
- 5.4 Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 28 Abs. 1 KWKG zuständige Übertragungsnetzbetreiber Nachweise und/oder Testate des Anlagenbetreibers als Voraussetzung zu seinen Ausgleichszahlungen für die Zuschläge benötigen, wird der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Anlagenbetreibers zuzuordnen sind.
- 5.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Betreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung, der Dauerinbetriebnahme der Anlage und der Installation der Messeinrichtungen in Kraft.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- bei der Aufhebung oder bei einer wesentlichen Änderung der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Zahlungspflichten des Netzbetreibers für KWK-Strom,
 - wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen Vorgaben des EnWG, des KWKG oder sonstigen technischen Bestimmungen nach dem Gesetz oder technischen Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
 - wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

- 6.4 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschlussvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.2 Der Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung der Anlage nach § 28 Netzanschlussverordnung (NAV).

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Ein Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform unter Angabe des Namens, der Anschrift des neuen Anlagenbetreibers und dem Zeitpunkt des Wechsels mitzuteilen. Hierzu ist die Zählernummer mit Zählerstand und Datum zu dokumentieren.
- 8.2 Der bisherige Anlagenbetreiber verliert zum Zeitpunkt des Wechsels alle Zahlungsansprüche gegen den Netzbetreiber nach dem KWKG und diesem Vertrag für KWK-Strom, der in der Anlage ab dem Zeitpunkt des Wechsels erzeugt wird.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

10. Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen oder gegenseitig in Textform bestätigt sind. Dieser Vertrag ist in 2 Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:

- Allgemeines Datenblatt
- Vergütungsblatt KWK-Zuschlag
- Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht
- Bankverbindung mit Einzugsermächtigung
- Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Datenschutz

Die Daten des Betreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des KWKG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Furth im Wald, den _____

Anlagenbetreiber

Furth im Wald, den _____

i. A.

Netzbetreiber

Anlage 1 zum Einspeisevertrag **Allgemeines Datenblatt zur KWK-Anlage**

Anlagenart	<input type="checkbox"/> neu errichtete KWK-Anlage <input type="checkbox"/> modernisierte KWK-Anlage <input type="checkbox"/> bestehende Anlage <input type="checkbox"/> nachgerüstete KWK-Anlage um _____ kW
KWK-Leistungsanteil	<input type="checkbox"/> ≤ 50 kW <input type="checkbox"/> > 50 kW ≤ 100 kW <input type="checkbox"/> > 100 kW ≤ 250 kW <input type="checkbox"/> > 50 kW ≤ 100 kW <input type="checkbox"/> > 250 kW ≤ 2 MW <input type="checkbox"/> > 2 MW
Eingesetzter Primärenergie-träger	<input type="checkbox"/> Abfall <input type="checkbox"/> Abwärme <input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe <input type="checkbox"/> Kohle
Anlagenidentifikation	Anlagenregisternummer: _____ BAFA-Anlagennummer: _____
Zulassung nach § 10 KWKG	<input type="checkbox"/> liegt vor und ist beigelegt <input type="checkbox"/> ist beantragt und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> KWK-Anlage ≤ 50 kW gemäß Zulassung BAFA (Allgemeinverfügung**)
Beginn des Dauerbetriebs der KWK-Anlage	_____ 00. XX 2016 Tag Monat Jahr Installierte Leistung: _____ kW _{el} ; Einspeiseleistung: _____ kW _{el}
Zählernummer und Zählerstand zu Beginn	Einspeisezähler: _____ Zählerstand: _____ Erzeugungszähler: _____ Zählerstand: _____
Technische Vorgaben	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 EEG Abs.1 2014 sind bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von > 100 Kilowatt erfüllt.
Vermarktungsform	Der Anlagenbetreiber wählt folgende Form der Nutzung für KWK-Strom: <input type="checkbox"/> Selbstverbrauch durch den Anlagenbetreiber (vollständiger Eigenverbrauch) <input type="checkbox"/> Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber (Lieferung an Dritte) <input type="checkbox"/> gesamte erzeugte KWK-Strommenge <input type="checkbox"/> erzeugte KWK-Strommenge nach Selbstverbrauch Code des aufnehmenden Bilanzkreises: _____ <input type="checkbox"/> Vergütung KWK-Strom durch den Netzbetreiber (KWK-Leistung ≤ 100 kW) <input type="checkbox"/> gesamte erzeugte KWK-Strommenge (kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe) <input type="checkbox"/> in das Netz der allgemeinen Versorgung physikalisch eingespeister KWK-Strom abzüglich Selbstverbrauch / Direktvermarktung <input type="checkbox"/> Geltendmachung von Ansprüchen nach dem KWKG 2012* <input type="checkbox"/> KWK-Leistung ≥ 100 kW und Dauerbetriebnahme bis 31.12.2016 <input type="checkbox"/> KWK-Anlage ohne BImSchG-Genehmigungspflicht bei Dauerbetriebnahme bis zum 31.12.2016 und verbindliche Bestellung bis zum 31.12.2015 <input type="checkbox"/> Organic-Rankine-Cycle-Anlage bei Dauerbetriebnahme bis zum 31.12.2017 und verbindliche Bestellung bis zum 31.12.2016
Vergütung des eingespeisten KWK-Stroms	<input type="checkbox"/> Es gilt folgender Preis gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 als vereinbart: _____ Cent/kWh <input type="checkbox"/> Es gilt bei Anlagen ≤ 100 kW der übliche Preis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2016 als vereinbart (Grundlaststrom der Strombörse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal) ***

	<input type="checkbox"/> Es gilt der mit einem Dritten vereinbarte Preis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 KWKG-G in Höhe von ____ Cent/kWh
Dauer der Zuschlagszahlung	<input type="checkbox"/> Der Betreiber wählt für seine KWK-Anlage < 2 kW nach § 9 KWKG 2016 für die Dauer der Zuschlagszahlung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> pauschale Auszahlung von 4 ct/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden oder <input type="checkbox"/> Einzelabrechnungen des KWK-Zuschlagszahlung nach erzeugten Strommengen <input type="checkbox"/> Die Dauer der Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen von bis zu 50 KW beträgt 60.000 Vollbenutzungsstunden <input type="checkbox"/> Die Dauer der Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen von mehr als 50 KW beträgt 30.000 Vollbenutzungsstunden
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht noch nicht und wird nachgereicht
Umsatzsteuerpflicht	<input type="checkbox"/> Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht (Steuernummer: _____) (es ist die Erklärung des Betreibers zur Umsatzsteuerpflicht abzugeben) <input type="checkbox"/> Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht
Bankverbindung	Kontoinhaber: _____ IBAN: _____ BIC _____ Bank _____
Abtretung von Ansprüchen	Ansprüche des Anlagenbetreibers bezüglich der KWK-Vergütungsansprüche <input type="checkbox"/> sind nicht abgetreten <input type="checkbox"/> sind abgetreten und zwar
Sonstiges	Bei der Stromerzeugungsanlage handelt es sich um eine Kraftwärmekopplungsanlage (KWK-Anlage) vom Hersteller: _____

* Gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 26. Juli 2012 (veröffentlicht in BAnz AT 06.08.2012 B2) ist die Inanspruchnahme der „Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt“ innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage vom Betreiber der BAFA im elektronischen Anzeigeverfahren anzuzeigen. Die Verwendung anderer Formulare zur Anzeige ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die „Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für Speicher gemäß KWKG-Gesetz“ der BAFA vom gleichen Tag.

Anlage 2 zum Einspeisevertrag

Preisblatt
(Stromeinspeisung aus KWK-Anlagen)
für die in Ziffer 1 des Vertrages genannte
Stromerzeugungsanlage



Anlagenbetreiber: >Anrede<
>Vorname< >Name<
>Straße<
>PLZ< >ORT<

1. Speist die Stromerzeugungsanlage KWK-Strom nach den Kriterien, die im Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG 2016) festgelegt sind, in das Verteilnetz der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG ein, wird für die erzeugte elektrische Energie ein KWKG-Zuschlag nach § 7 KWKG vergütet.

Voraussetzung für die Zahlung des KWK-Zuschlags ist eine Zulassung der Anlage nach §§ 4 und 6 ff sowie die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes.

Für die Höhe des Zuschlags sind Zeitpunkt der Inbetriebnahme und installierte elektrische Leistung der Anlage entsprechend der Zulassung entscheidend. Es gelten die Zuschläge in der unten genannten Tabelle. Die nachfolgende Übersicht kann nicht alle Regelungen des KWKG 2016 abbilden.

Die Zuschläge werden an die jeweils gültige Fassung des KWK-G oder eines eventuellen Nachfolgegesetzes angepasst. Die Zahlung der Zuschläge wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des KWKG mit den Beihilferegelungen der EU vereinbar sind. Weiter erfolgt die Zahlung der Zulage unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen an zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen erfüllt sind.

2. Für die Inbetriebnahme und Plombierung der Anlage werden Inbetriebsetzungskosten berechnet.
3. **Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen werden Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Ablesung entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungspreisen des Allgemeinen Tarifs berechnet.

4. **Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung**

Die Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigefügten „Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze“ (Anlage) erklärt wird.

Inbetriebnahme-datum	Höhe des KWK-Zuschlages, des „üblichen Preises“ und der verm. NNE in ct / kWh							
	KWK-Anlagen	KWK-Zuschlag für Erzeugung	KWK-Zuschlag für Netzeinspeisung	KWK-Zuschlag ohne Netzeinspeisung bis 100 kW	KWK-Zuschlag ohne Netzeinspeisung mit voller EEG-Umlage kW	Dauer der Zahlung	„üblicher Preis“ in ct/kWh	vermiedene NN-Entgelte in ct/kWh
		§ 4 Abs. 3a KWKG 2012	§ 7 Abs. 1 KWKG 2016		§ 7 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016	§ 8 KWKG 2016	§ 4 Abs. 3 KWKG 2016	§ 18 StromNEV
ab 0X.0X. 20XX	§ 35 Abs. 3 KWKG	5,41 ct/kWh				10 Jahre	gemäß Veröffentlichung	gemäß Veröffentlichung Preisblatt Netzbetreiber
	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 § 7 Abs. 3 Nr. 1a § 7 Abs. 3 Nr. 2a KWKG	---	8,00 ct/kWh	4,00 ct/kWh	4,00 ct/kWh	60.000 Vollbenutzungsstunden		
	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 § 7 Abs. 3 Nr. 1b § 7 Abs. 3 Nr. 2b KWKG	---	6,00 ct/kWh	3,00 ct/kWh	3,00 ct/kWh	30.000 Vollbenutzungsstunden		
	§ 7 Abs. 1 Nr. 3 § 7 Abs. 3 Nr. 2c KWKG	---	5,00 ct/kWh	---	2,00 ct/kWh			
	§ 7 Abs. 1 Nr. 4 § 7 Abs. 3 Nr. 2d KWKG	---	4,40 ct/kWh	---	1,50 ct/kWh			
	§ 7 Abs. 1 Nr. 5	---	3,10 ct/kWh	---	1,00 ct/kWh			

Hinweis: Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung nach § 61 Abs. 1 EEG

Die Übertragungsnetzbetreiber können eine reduzierte EEG-Umlage von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung verlangen, wenn die Stromerzeugungsanlage eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Energiesteuergesetzes erreicht. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, oder kommt der Eigenversorger seinen Meldepflichten nach § 74 EEG 2014 bis zum 31. Mai des Folgejahrs nicht nach, ist die volle EEG-Umlage zu erheben (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014).

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt (§ 5 Nr. 12 EEG 2016).

Anlage 3 zum Einspeisevertrag**Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit
Erklärung zur Besteuerung der Umsätze**

Anlagenbetreiber: **«Anrede»**
 «Name» «Vorname»
 «Strasse» «HausNr»
 «Plz» «Ort»

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschrifterstellung der Einspeisevergütung Ihre:

Steuernummer: / / Finanzamt (Ort)_____

oder
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
(Mitteilung durch das Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 4 Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) bez. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80 /07, DStR 2009 II S. 573).

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angaben geknüpft.

Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG erfolgt **ohne** Umsatzsteuerausweis.

oder

Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt **mit** Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

oder

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG **ohne** Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich / Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich / wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin / sind. Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind.
Bitte Formular USt 1 TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes und der damit zusammenhängenden Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Zusatzbestimmung

Ich / wir verpflichte mich / verpflichten uns eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) **unverzüglich** dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Anlagenbetreibers

zurück an:

Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG
Konrad – Utz – Straße 10
93437 Furth im Wald

*) nicht zutreffendes streichen

Anlage 4: Kontodaten zum Einspeisevertrag**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co KG überweist die vertraglich vereinbarte und gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt Überzahlungen vom unten genannten Konto abbuchen zu lassen.	
Name «Name» «Vorname» «Strasse» «HausNr», «Plz» «Ort»	Kunden-Nr. Einspeisung:
Anschrift der Anlage: «Strasse» «HausNr», «Plz» «Ort»	
Anschrift für Postzustellung (wenn von oben abweichend)	
Kontoinhaber (wenn vom Anlagenbetreiber abweichend)	
Bank:	
IBAN: DE _____ (Diese Daten erhalten Sie von Ihrer Bank und müssen unbedingt angegeben werden)	BIC: _____
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Überzahlungen aus den Einspeisevergütungen können abgebucht werden.	
Ort, Datum:	
_____ Unterschrift des Anlagenbetreibers / Kontoinhabers	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Gläubiger ID: DE10ZZZ00000102124

Anlage 5: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung**Anlagenbetreiber:**

«Name» «Vorname»

«Strasse» «HausNr»

«Plz» «Ort»

Anlagenstandort: «PLZ» Ort» Straße»/
«Anlagennummer»**EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 1.8.2014) zur Eigenversorgung**

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Ermittlung der EEG-Umlagepflicht ist die Voraussetzung der „Eigenversorgung“, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG, mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der **Übertragungsnetzbetreiber, die TenneT TSO GmbH**, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG, Konrad-Utz-Straße 10, in 93437 Furth im Wald **unverzüglich** mit.

gilt nur für
Anlagen mit einer
installierten Leistung
bis einschließlich
10 kW_p

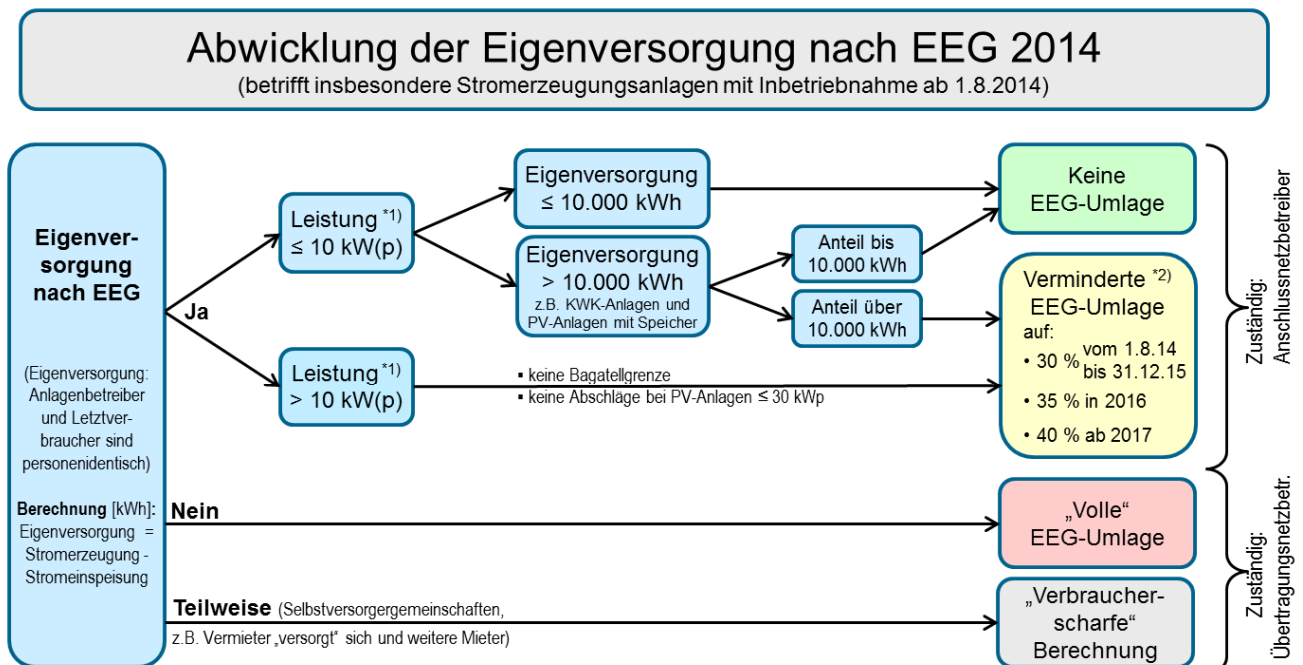
93437 Furth im Wald, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Anlagenbetreiber)

Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die „Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern“
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“
(Anmerkung: Grundsätzlich kann bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7,69 kWp von einer Stromerzeugung und damit einem Eigenverbrauch von weniger als 10.000 kWh ausgegangen werden.)

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

*1) § 32 Abs.1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.